

Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 17.04.2020 in der Stadt Lörrach

1. Verbindliche Mindestvoraussetzungen zur Öffnung

- Spuckschutz zwischen Kassenpersonal und Kundschaft (z.B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens)
- Bodenmarkierung als Orientierungshilfe für Kunden im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen, zu Bedientheken, Leergutautomaten und anderen wartenden Personen mit einem Mindestabstand von 1,50 m
- Für nicht bargeldlose Bezahlvorgänge hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche ohne direkten Kontakt zwischen Kassenpersonal und Kundschaft zu erfolgen
- sichtbarer Aushang von Verhaltensweisen (z.B. Abstandsregelungen, Hygienemaßnahmen, Empfehlung zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung) und Zugangsbeschränkungen (zulässige Personenanzahl im Geschäft) im Eingangsbereich oder mündliche Information vor Betreten des Marktes
- Einlasskontrollen, wenn durch vorhandene Mitarbeiter im Geschäft der Überblick über die zulässige Anzahl an anwesende Personen nicht gewährleistet werden kann
- Abweisung von Kunden im Eingangsbereich, welche aufgrund der Zugangsbeschränkung das Geschäft nicht betreten dürfen; keine Warteschlangenbildung im öffentlichen Raum oder im Geschäft selbst
- mehrmals tägliche Hand- und Flächendesinfektion an Kassen und für Kunden zugängliche Gegenstände (z.B. Einkaufswägen, Kundenwaage, Handläufe, Türgriffe)
- Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln von 1,5 m eingehalten werden können (Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Personenanzahl unter der Richtgröße angemessen sein kann, wenn die Abstandsregelungen im Geschäft nicht eingehalten werden können.

2. Empfehlungen

- Bargeldloses Bezahlen fördern
- Tragen eines für die jeweilige Situation geeigneten Mund- Nasenschutzes durch die Beschäftigten
- Trennung des Ein- und Ausgangs, soweit möglich
- Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.

Für weitergehende Empfehlungen und zur Definition der Verkaufsfläche bitten wir des Weiteren um Beachtung der Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung.